

Kreistagsdrucksache Nr. 124/17

AZ. 43/208

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 26.10.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.11.2017

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 12.10.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderungen**

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 39,30 € zu entrichten.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt:

1. Klage gegen den Landkreis in Sachen Schülerbeförderungskostenerstattung

Wie bekannt und berichtet wurde gegen den Landkreis Tübingen – stellvertretend für die baden-württembergischen Landkreise – von einem Schüler aus Rottenburg a. N. und seinen Eltern Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben mit dem Ziel, Kostenfreiheit für die Schülerbeförderung zu erreichen. Nach einem ausführlichen schriftlichen Vorverfahren fand am 20.07.2017 in Sigmaringen die mündliche Verhandlung statt. Das Urteil und seine schriftliche Begründung liegen inzwischen vor: Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat die Klage vollumfänglich abgewiesen. Das Gericht sieht keinen Anspruch auf unentgeltliche Schülerbeförderung, weder aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch aus der Landesverfassung. Vor allem der erste Themenbereich wurde in der mündlichen Verhandlung und in der Urteilsbegründung sehr detailliert erörtert. Die Berufung gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Die Kläger haben aber die Möglich-

keit, beim VGH Baden-Württemberg einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen. Die Frist dafür endet am 09.10.2017.

2. Tarifierfassung des naldo

Mit Ausnahme des Stadttarifs Tübingen werden erstmals in der Geschichte des naldo die Schülermonatskartenpreise zu einem Tarifwechsel nicht angehoben. Damit muss der Eigenanteil in Höhe von 40,30 € laut aktueller Satzung auch nicht zum 01.01.2018 angehoben werden.

3. Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Vor dem Hintergrund einer soliden wirtschaftlichen Entwicklung, sieht die Verwaltung die Möglichkeit, die Eltern in der Schülerbeförderungskostenerstattung neben den bereits in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen (Juli-Regelung, Familienbonus, Erhöhung des Abstandsbeitrages von 2,50 € auf 3,00 €) weiter zu entlasten. Aufgrund der geplanten ÖPNV-Finanzreform des Landes erwartet die Verwaltung mittelfristig geringere Tarifierfassungen bei naldo als in den vergangenen Jahren, so dass – auch um die Überschüsse in der Schülerbeförderungskostenerstattung an die Eltern weiterzuleiten – für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren ein fester Eigenanteil unter 40 € im Haushalt des Landkreises möglich erscheint. Daher wird die Absenkung des Eigenanteils um 1,00 € und seine Fixierung auf 39,30 € vorgeschlagen. Dieses vorübergehende Aussetzen des Systems der dynamisierten Eigenanteile (Kopplung an den naldo-Tarif) lässt sich mit deutlich weniger Aufwand umsetzen als mit einem jährlichen Kreistagsbeschluss über einen neuen Abstandsbeitrag zur Schülermonatskarte der Preisstufe 1 des naldo-Tarifs.

Falls sich die finanzielle Situation im Planungszeitraum allerdings anders entwickelt als erwartet, behält sich die Verwaltung vor, hier entsprechend initiativ zu werden. Langfristig hält die Verwaltung am System der dynamisierten Eigenanteile fest.

Die Einführung eines „Azubi-Tickets“ wie in KT-DS 078/16 beschrieben muss leider zurückgestellt werden, da der naldo eine verbundweite Lösung anstrebt und Lösungen für einzelne Landkreise sowie Pilotprojekte derzeit ablehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 4 in Produktgruppe 2140-1 „Schülerbezogene Leistungen“ ergeben sich durch die Absenkung des Eigenanteils Mindererträge von insgesamt ca. 70.000 €, die als Verwaltungsänderung in die Haushaltsplanung 2018 eingebracht werden. In den vier nachfolgenden Jahren erhöhen sich die Ausgaben in dieser Produktgruppe in Abhängigkeit von der Tarifierfassung des naldo (die Verwaltung geht hierbei von jährlich ca. 40.000 € aus), ohne dass entsprechend wachsende Mehreinnahmen gegenüberstehen.